Pet 3-19-11-8280-023016
27624 Geestland
Berufskrankheiten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Berechnung von Faserjahren bei der Anerkennung einer Asbestose als Berufskrankheit keine Rolle mehr spielt.
Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass jeder Mensch und jedes Immunsystem anders reagiere. Während bei manchen Menschen für eine Erkrankung eine kurze Zeit ausreichend sei, in der sie dem Asbeststaub ausgesetzt seien, würden bei anderen Menschen erst nach langer Belastungszeit Krankheiten ausbrechen. Weiterhin müsse unterschieden werden, ob man den Gefahrstoffen in einem geschlossenen Raum wie einem Tunnel oder etwa als Dachdecker im Freien ausgesetzt gewesen sei. Die Konzentration des Asbeststaubs sei in beiden Beispielen völlig anders zu bewerten. Der Vater der Petentin sei aufgrund seiner ungeschützten Arbeit im Hamburger Elbtunnel von 1971 bis 1974 an einer Asbestose erkrankt. Die Luft hätte damals durch die Asbestfasern geglitzert und die Arbeiter seien am Ende ihrer Schicht völlig mit Asbeststaub bedeckt gewesen. Da für ihren Vater jedoch nur 8,4 Faserjahre festgestellt worden seien und für eine Anerkennung als Berufskrankheit 25 Faserjahre nötig gewesen wären, zahle die Berufsgenossenschaft keine Leistungen. Dennoch sei ihr Vater durch seine Arbeit schwer krank und bekomme kaum noch Luft, weshalb er keine Lebensqualität mehr habe und die Angst vor dem Ersticken ihn ständig begleite. Faserjahre dürften daher bei der Anerkennung einer Asbestose als Berufskrankheit keine Rolle mehr spielen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Ihr schlossen sich 147 Mitzeichnende an und es gingen zwei Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – angeführten Aspekte wie folgt zusammengefasst:

Eine Berufskrankheit ist nach § 9 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) eine Krankheit, welche die Bundesregierung in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet und die ein gesetzlich Unfallversicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet. Die geltende Berufskrankheitenliste (Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung) führt unter anderem folgende Erkrankungen auf:

Nr. 4103: Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura

Nr. 4104: Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs

- in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)
- in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura oder
- bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren (25 x 10^6 (Fasern/cbm) x Jahre)

Nr. 4105: durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards

Für die Anerkennung einer Asbestose als Berufskrankheit ist es somit keine Voraussetzung, dass eine bestimmte Zahl an Faserjahren erreicht wird. Auch in der Vergangenheit war dies nicht der Fall. Vielmehr ist eine beruflich bedingte Asbestexposition nachzuweisen, was in dem von der Petentin geschilderten Einzelfall auch erfolgt ist. Die Berechnung der Faserjahre spielt demgegenüber allenfalls bei der Berufskrankheit Nr. 4101 (Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs) eine Rolle.

Dem Anliegen der Petentin wird durch die derzeitige Rechtslage somit bereits Rechnung getragen. Die für den Fall ihres Vaters zuständige Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat dies im Übrigen auch entsprechend kommuniziert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits entsprochen worden ist.